



Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Koberg
am 18. Dezember 2023 im MarktTreff Koberg



Beginn	20:00 Uhr
Ende	21:01 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	11

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm Smolla, Jörg	
2. GV Dohrendorf-Steffen, Julia	
3. GV Wolff, Stefan	
4. GV Decker, Torsten	
5. GV Dohrendorf, Viktoria-Elisabeth	
6. GV Hagen-Burmester, Ludwig	
7. GV Karsten, Tim	
8. GV Lübcke, Torben	
9. GV Schäfer, Björn	fehlt entschuldigt
10. GV Wagner, Jürgen	
11. GV Witte, Stefanie	
b) Nicht stimmberechtigt	
VfA Blome, Jaqueline (Protokoll)	
5 Gäste	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2023
4. Bericht des Bürgermeisters und Berichte aus den Ausschüssen
5. Freiwillige Feuerwehr
hier: Haushalts- und Finanzplanung Kameradschaftskasse 2024
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2023
7. Haushaltssatzung, Ergebnis- und Finanzplan 2024
8. Wanderweg L 220, Vergabe Wegebau
9. Winterdienstvertrag; hier: Angebot und Vertragsabschluss
10. BV Dorfstraße; hier: Kenntnisnahme Schlussabrechnung
11. Hauptsatzung der Gemeinde Koberg; hier: Anpassungen
12. Einwohnerfragezeit
13. Bekanntgaben und Anfragen

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Bürgermeister Jörg Smolla eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung

Entfällt.



Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Koberg
am 18. Dezember 2023 im MarktTreff Koberg



TOP 3 Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2023

3

Es gibt keine Einwände gegen die Niederschrift vom 13.09.2023.

TOP 4 Bericht des Bürgermeisters und Berichte aus den Ausschüssen

4

Kulturausschuss:

- 10.11. fand der Laternenumzug statt. Dieser wurde begleitet von der FFW-Kapelle Sandesneben. Leider war das Wetter nicht so gut und die Beteiligung war daher nicht so groß.
- Am 2. Advent fand im MarktTreff der Adventskaffee mit ca. 50 Personen statt. Der Nachmittag kam sehr gut an. Es wurde Bingo gespielt und ein Koberger spielte Akkordeon. Es Dank an die Helfer und Kuchenspender.
- Am Ostersonntag 2024 findet das Osterfeuer auf dem Thomberg statt.
- Am 22.06.2024 ist das Kinderfest angedacht je nachdem ob sich ein Musikzug für den Tag finden lässt.
- Am 22.09.2024 soll der Dorfausflug in den Heide Park stattfinden.
- Laternenumzug 2024 je nach Verfügbarkeit eines Musikzuges:
- Im Februar ist evtl. noch eine Faschingsparty im MarktTreff angedacht.

Bau- und Wegeausschuss:

- Letzte Sitzung fand am 28.11.2023 statt
- An den Bänken sind die Plaketten angebracht worden.
- Für eine Sanierung des „grünen Redders“ müssten 500 Ökopunkte (ca. 12.000 €) gekauft werden. Evtl. gibt es die Möglichkeit nur eine Teilsanierung durchzuführen und den Rest dann im nächsten Jahr, um die Ökopunkte nicht kaufen zu müssen.
- In der Straße „Am Knüll“ ist ein großes Asphaltloch ca. 3 m x 3 m
- Vom Duvenseer Moorverein gab es ein Insektenhotel. Dies soll auf der Grünfläche am „Kähm“ aufgestellt werden.

Finanzausschuss:

- Hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem NH 2023 und HH 2024 beschäftigt.

Sozialausschuss:

Hat nichts zu berichten.

Bericht des Bürgermeister:

- Der Amtswehrführer hat mit dem Amtsvorsteher die Fahrschule Safety Car GmbH in Ratzeburg bezüglich des Erwerbs der Fahrerlaubnis Kl. C angefragt. Zu den Ausbildungskosten von 2000€ kommen lediglich die Prüfungsgebühren hinzu. Das Amt fragt derzeit die Bedarfe der Gemeinden in 2024 ab, Koberg hat 3 Plätze als Bedarf gemeldet.
- Die Ladesäule wurde über einen Förderbescheid mit einer Zuwendung von 7202,60€ abgerechnet. Von Seiten des Amtes wurde Widerspruch eingelegt, da die Gemeinde nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und rechnerisch ein Förderbetrag von 8571,10€ anstünden.
- Die Gemeinden des Kirchspiels Nusse haben den von der Kirche vorgelegten Vertragsentwurf abgelehnt und einen eigenen Entwurf zurückgesandt.



Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Koberg
am 18. Dezember 2023 im MarktTreff Koberg



- Für die Feuerwehrgerätehäuser liegen im Amt die Schilder für „Notfall-Infopunkte“ zur Abholung bereit. Die Schilder sollen an den Gerätehäusern angebracht werden und der Bevölkerung im Katastrophenfall den Weg zu den Info-Punkten weisen.
- Im Januar erfolgen Abstimmungsgespräche mit der Fa. TENNET bezüglich der Trassenführung der 380kv-Leitung. Wegen des neuen Funkmastes wird eine neue Trassenführung wegen der Datenbewertung vermutlich erst innerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit der Gemeinde besprochen.
- Verkehrsrechtliche Anordnung der Unfallkommission zur Kreuzung L200/L220 > die Haltlinie muss erneuert werden. Dem Vorschlag der Gemeinde Koberg bezüglich der Installation einer geschwindigkeitsgesteuerten gelben Warnleuchte wurde nicht gefolgt bzw. wurde nicht kommentiert.

TOP 5 Freiwillige Feuerwehr; hier: Haushalts- und Finanzplanung Kameradschaftskasse 2024

Der Gemeindevertretung liegt die Haushalts- und Finanzplanung für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr für das Jahr 2024 vor. Bgm Smolla verliest die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt die Haushalts- und Finanzplanung für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr für das Jahr 2024 in der Fassung, wie aus der Anlage zum Protokoll ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 6 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2023

Der Gemeindevertretung liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan für das Jahr 2023 vor. Der Finanzausschuss hat hierüber bereits in seiner letzten Sitzung beraten und beschlossen. Bgm Smolla verliest die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan für das Jahr 2023 in der Fassung, wie aus der Anlage zum Protokoll ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7 Haushaltssatzung, Ergebnis- und Finanzplan 2024

Der Gemeindevertretung liegt der Ergebnis- und Finanzplan für das Jahr 2024 vor. Der Finanzausschuss hat hierüber bereits in seiner letzten Sitzung beraten und beschlossen. Bgm Smolla verliest die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt den Ergebnis- und Finanzplan für das Jahr 2024 in der Fassung, wie aus der Anlage zum Protokoll ersichtlich.



Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Koberg
am 18. Dezember 2023 im MarktTreff Koberg



Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 8 Wanderweg L 220, Vergabe Wegebau

8

GV Witte erklärt sich als befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Der Gemeindevertretung liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Witte in Höhe von 4.581,98 € für den Abschnitt Einfahrt Hof Holz bis Einfahrt Stallungen vor.

Sowie ein Angebot von der Fa. Witte in Höhe von 2.979,28 € brutto für den Abschnitt Stallungen bis Wegeanfang über Koppel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt den Auftrag der Wegebaumaßnahmen für die Errichtung eines Wanderweges an der L 220 für den Abschnitt Einfahrt Hof Holz bis Einfahrt Stallungen an die Fa. Witte zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt den Auftrag der Wegebaumaßnahmen für die Errichtung eines Wanderweges an der L 220 für den Abschnitt Stallungen bis Wegeanfang über Koppel an die Fa. Witte zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 9 Winterdienstvertrag; hier: Angebot und Vertragsabschluss

9

Der Winterdienstvertrag mit der Fa. Witte ist ausgelaufen. Ein neuer Vertragsentwurf mit notwendigen Preisanpassungen, sowie die Aufnahme des Abschnittes „Müllcontainer bis Friedhof“ und „Halmskrug“ liegt vor. Vereinbart wird das Schneeschieben (215,-€ netto) und Salzstreuen (230,-€ netto) für 6.800 m Straße sowie Schneeschieben (45,-€ netto) und Salzstreuen (50,-€ netto) für 560 m Fußweg (an der L 200).

Es sollen auch die Haltestellen, sowie alle anderen öffentlichen Fußwege in der Gemeinde aufgenommen werden. Zudem wird daraufhin gewiesen eine Laufzeit im Vertrag aufzunehmen.

Das Angebot wird noch einmal angepasst und auf der nächsten Sitzung beraten und ggf. beschlossen.

GV Witte ist wieder anwesend.

TOP 10 BV Dorfstraße; hier: Kenntnisnahme Schlussabrechnung

10

Der Gemeindevertretung liegt die Schlussabrechnung des BV Dorfstraße vor. Diese wird zu Kenntnis genommen. Es gibt keine weiteren Einwände.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift
über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Koberg
am 18. Dezember 2023 im MarktTreff Koberg



TOP 11 **Hauptsatzung der Gemeinde Koberg; hier: Anpassungen**

Bgm Smolla verliest und erläutert die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Koberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1

Alternative 1:

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderungen...

§ 10

Alternative 2:

Ohne Bekanntmachung in den LN

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 12 **Einwohnerfragezeit**

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 21 **Bekanntgaben und Anfragen**

GV Dohrendorf-Steffen regt an die Möglichkeiten eine Überdachung der Bushaltestelle Dorfstraße Richtung Ortsausgang zu prüfen, da von dort aus viele Schulkinder in die Busse steigen. Auch ein Fahrradständer fehlt dort.

Es sollen Angebote für die Errichtung ein Buswartehäuschen eingeholt werden.

Die Anschaffung eines Fahrradständers ist kein Problem und soll kurzfristig erfolgen und dort (evtl. andere Straßenseite aus Platzgründen) aufgestellt werden.

Bgm Smolla möchte sich im Anschluss an die Sitzung einmal gemeinsam mit der GV den Dorfladen ansehen. Die Malerarbeiten sind dort abgeschlossen.

Es wird vorgeschlagen die Sitzungstermine für das gesamte Jahr im Vorwege zu planen.

Sitzungsgelder sollen zeitnah nach der letzten Sitzung ausgezahlt werden.

Im Knick gegenüber Dorfstraße 30 steht eine Eiche sehr schräg. Laut Knickschutzverordnung darf nichts unternommen werden. Es wird sich beim Förster erkundigt, wie hier vorgegangen werden kann.

.....
Bürgermeister

.....
Protokollführerin

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg am 18.12.2023

zu Tagesordnungspunkt 5: Haushalts- und Finanzplan Kameradschaftskasse 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Koberg; hier: Zustimmung der Gemeindevertretung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde öffentlich beraten.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	11	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	10	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	XXX	10	----	----

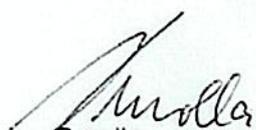
Sachverhalt:

Gemäß § 4 der „Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Koberg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Koberg“ legt der Wehrvorstand einen Einnahme- und Ausgabenplan vor, welcher nach Zustimmung durch die Gemeindevertretung in Kraft tritt.

Der Einnahme- und Ausgabenplan für 2024 liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Koberg nimmt den Einnahme- und Ausgabenplan 2024 der Freiwilligen Feuerwehr Koberg zur Kenntnis und stimmt diesem zu.


Smolla
(Bürgermeister)



2024

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Koberg

Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr

2024



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	2.900,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.100,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	- €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	300,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.500,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	250,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	250,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	1.100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	300,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	700,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	6.650,00 €		8-15	Gesamtausgaben	6.650,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklagen 01.01.2024	6.032,24 €
Entnahme	700,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2024	5.332,24 €

1. Nachtragshaushaltsatzung Der Gemeinde Koberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	35.800 EUR	0 EUR	1.446.400 EUR	1.482.200 EUR
in der Ausgabe auf	35.800 EUR	0 EUR	1.446.400 EUR	1.482.200 EUR
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	0 EUR	530.900 EUR	955.700 EUR	424.800 EUR
in der Ausgabe auf	0 EUR	530.900 EUR	955.700 EUR	424.800 EUR
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 0 Stellen	auf 0 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 300 %	auf nunmehr 300 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 300 %	auf nunmehr 300 %
Gewerbsteuer	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %

Koberg, den 18.12.2023




Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Koberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
18. 12. 2023
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.460.800 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.431.800 EUR
 - einem Jahresüberschuss von 29.000 EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von - EUR

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.419.800 EUR
 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.241.400 EUR

 - der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 61.700 EUR

 - der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 450.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf - Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 310 %

Koberg, den 18. 12. 2023




Unterschrift Bürgermeister/in

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg am xx.12.2023.

zu Tagesordnungspunkt : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	11	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

Sachverhalt:

Im Mai 2023 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Dies bedeutet, dass bei Änderungen von Hauptsatzungen eine Neufassung zu beschließen ist.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Koberg übernommen worden. Bei Stundungen kann ein Betrag mit aufgenommen werden (im Entwurf übernommen aus der vorgenannten Satzung). Sofern kein Betrag eingetragen wird, ist die / der Bürgermeister/in bei allen Stundungen entscheidungsbefugt. Eine zusätzliche Änderung der vorg. Satzung wäre notwendig. Die Angaben in beiden Satzungen müssen übereinstimmen. Gem. Auskunft der hiesigen Amtskasse werden Stundungsanträge nur noch sehr selten gestellt. Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden. Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgabe, die übertragen werden könnte:

- Einstellung von Beschäftigten

Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.

In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.

- Zu § 4: Die Mitgliederzahl im Bau- und Wegeausschuss wurde wunschgemäß erhöht.
- Zu §§ 5,6+7: Keine Änderungen
- Zu § 8: Die Mustersatzung sieht eine ausführlichere Regelung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.
- Zu § 9: Keine Änderungen
- Zu § 10: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen notwendig bzw. möglich. So kann festgelegt werden, dass Satzungen und andere Bekanntmachungen (z.B. Sitzungstermine) nur noch auf der Homepage eingestellt werden müssen. Eine derartige Regelung beinhaltet bereits die Hauptsatzung des Kreises und einiger Gemeinden im Kreis- und Amtsgebiet. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Regelung gem. Entwurf zu beschließen.

Die Anlage zur Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung, wurde unverändert übernommen.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.*
- (6) *Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.*

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1

Alternative 1:

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderungen ...

Alternative 2:

Stundungen, Niederschlagung von Forderungen ...

§ 10

Alternative 1:

Mit Bekanntmachung in den LN

Alternative 2:

Ohne Bekanntmachung in den LN (Empfehlung)

Im Auftrage



Tesche

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Koberg

Zuständigkeitsordnung gem. § 5 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Gem. §§ 27 Absatz 1 und 45 Absatz 2 GO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Koberg werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** übertragen:

1. Finanzausschuss

Mieten, Pachten

- Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
- Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen
- Festsetzung des Pachtzinses

2. Bau- und Wegeausschuss

- a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren
- b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen
- c) Knick-, Baum- und Bankettenpflege
- d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze
- e) Unterhaltung der Straßen und Wege
- f) Organisation der Unterhaltung von Gewässern
- g) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung
- h) Unterhaltung der Buswartehäuschen
- i) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen
- j) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung
- k) Angelegenheiten im Rahmen der Baumschutzsatzung

3. Kulturausschuss

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Kinder- und Dorffeste sowie der Seniorenweihnachtsfeier u.ä.
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen
- c) Herausgabe einer Dorfzeitung

4. Sozialausschuss

- a) Soziale Angelegenheiten
- b) Friedhofsangelegenheiten
- c) Angelegenheiten behinderter Menschen
- d) Angelegenheiten der Kindertagesstätte „Forstscheune“

	<p>Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>
--	--

Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Koberg	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Koberg erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Koberg erlassen:
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt "In Grün über einem gesenkten goldenen Wellenbalken einen Storch in natürlichen Farben, begleitet oben von einer goldenen Ähre mit einem goldenen Eichenblatt".</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in gleicher Anordnung, jedoch in flaggengerechter Tingierung“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Koberg, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf keiner Zustimmung der Gemeindevertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt "In Grün über einem gesenkten goldenen Wellenbalken einen Storch in natürlichen Farben, begleitet oben von einer goldenen Ähre mit einem goldenen Eichenblatt".</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in gleicher Anordnung, jedoch in flaggengerechter Tingierung“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Koberg, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf keiner Zustimmung der Gemeindevertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,00 € nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 5.000,00 € nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

<p>7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €</p> <p>9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 76 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO)</p>	<p>7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 76 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. <i>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.</i> In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>

§ 4 Ständige Ausschüsse	§ 4 Ständige Ausschüsse
<p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 6 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses</p> <p>b) Bau- und Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bau- und Wegewesen Gewässerwesen</p> <p>c) Kulturausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 7 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Gemeindehäuser und Gemeindeplätze Kinder- und Jugendpflege Kultur Betreuung von Senioren Herausgabe einer Dorfzeitung Förderung der dörflichen Gemeinschaft</p> <p>d) Sozialausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Soziales Friedhofsangelegenheiten Menschen mit Behinderung</p> <p>In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>	<p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 6 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Finanzwesen Grundstücksangelegenheiten Steuern Prüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses</p> <p>b) Bau- und Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 6 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Bau- und Wegewesen Gewässerwesen</p> <p>c) Kulturausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 7 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Gemeindehäuser und Gemeindeplätze Kinder- und Jugendpflege Kultur Betreuung von Senioren Herausgabe einer Dorfzeitung Förderung der dörflichen Gemeinschaft</p> <p>d) Sozialausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Soziales Friedhofsangelegenheiten Menschen mit Behinderung</p> <p>In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p>

<p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.</p>

<p>Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge nach § 29 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Veröffentlichungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 06.11.2013 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2013 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2023 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p><i>Die nebenstehende Regelung <u>kann</u> zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Ohne Regelung in der Hauptsatzung ist die Durchführung einer digitalen Sitzung <u>nicht</u> zulässig. Der Paragraph würde nach § 5 eingefügt werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche</p>